

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2297

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.,
Marburg

Abschied vom Bargeld?

– Überlegungen aus geldgeschichtlicher, währungs- und
geldprivatrechtlicher Perspektive –

Seite 2303

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Haag und wiss. Mitarbeiter
Jan Peters, Frankfurt a. M.

Aktienrechtsnovelle 2011-2015

– Ermöglichen die Neuregelungen zur „umgekehrten Wan-
dellanleihe“ auch die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen
des bankaufsichtsrechtlichen zusätzlichen Kernkapitals? –

Seite 2308

BGH, 5.11.2015

Zur Anwendbarkeit des Kapitalanleger-Musterverfahrens-
gesetzes in der Fassung vom 19.10.2012 auf positive Fest-
stellungsklagen; zur Bekanntmachung eines Musterverfah-
rensanspruchs, wenn der Klageanspruch sowohl auf eine
nicht musterverfahrensfähige als auch auf eine musterver-
fahrensfähige Begründung gestützt wird

Seite 2311

BGH, 11.11.2015

Zur Anrechnung erwirtschafteter Verluste eines Fonds bei
der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer fonds-
gebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch ge-
mäß § 5a VVG a.F.

Seite 2330

Hans. OLG Hamburg, 8.7.2015 und 8.5.2015

Mögliche Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters bei un-
abgestimmter und ankündigungsloser Kündigung der für
den Geschäftsführer bestehenden D&O-Versicherung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., Marburg
Abschied vom Bargeld?
– Überlegungen aus geldgeschichtlicher, währungs- und geldprivatrechtlicher Perspektive – 2297
- Rechtsanwalt Dr. Hendrik Haag und wiss. Mitarbeiter Jan Peters, Frankfurt a. M.
Aktienrechtsnovelle 2011-2015
– Ermöglichen die Neuregelungen zur „umgekehrten Wandelanleihe“ auch die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen des bankaufsichtsrechtlichen zusätzlichen Kernkapitals? – 2303

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 5.11.2015 Zur Anwendbarkeit des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in der Fassung vom 19.10.2012 auf positive Feststellungsklagen; zur Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs, wenn der Klageanspruch sowohl auf eine nicht musterverfahrensfähige als auch auf eine musterverfahrensfähige Begründung gestützt wird 2308
- Bundesgerichtshof 11.11.2015 Zur Anrechnung erwirtschafteter Verluste eines Fonds bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.; zur Darlegungs- und Beweislast des Versicherungsnehmers für vom Versicherer tatsächlich gezogene Nutzungen 2311
- Bundesgerichtshof 5.11.2015 Zur Frage, ob eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig ist, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht, eine unzulässige Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit des Handelsvertreters darstellt 2315

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 28.10.2015 Zum Ausschluss des Versicherungsschutzes in der privaten Haftpflichtversicherung bei Gefahren eines "ungewöhnlichen und gefährlichen Tuns" sowie den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) und einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art; zur Leistungspflicht in der Forderungsausfallversicherung bei Insolvenz des Schädigers 2319
- Bundesgerichtshof 23.9.2015 Zur Befugnis des Zwangsverwalters einer Eigentumswohnung, eine vom Mieter dieser Wohnung nicht an den Vermieter, sondern an den Verwalter des Wohnungseigentums entrichtete Mietkaution unmittelbar von dem Verwalter des Wohnungseigentums zu fordern 2323
- Bundesgerichtshof 24.9.2015 Zur Person des Anfechtungsgegners, wenn der Schuldner eine zum Zwecke des Forderungseinzugs treuhänderisch abgetretene Forderung gegenüber einem Inkassounternehmen als Forderungszessionar tilgt 2324
- Bundesgerichtshof 15.10.2015 Keine Pflicht des Zwangsverwalters, mögliche dingliche Rechte Dritter durch Einsichtnahme in das Grundbuch zu ermitteln; Verpflichtung des Zwangsverwalters zur Information des Vollstreckungsgerichts, wenn sich der unmittelbare Besitzer erst nach Beginn der Zwangsverwaltung auf das Bestehen dinglicher Rechte beruft 2325

Hans. OLG Hamburg 8.7.2015 u.
8.5.2015 Mögliche Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters bei 2330
unabgestimmter und ankündigungsloser Kündigung der
für den Geschäftsführer bestehenden D&O-Versicherung

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 19.3.2015 Zur Befreiung des Frachtführers von der Haftung nach Art. 2332
17 Abs. 1 CMR, wenn die Beschädigung des Gutes auf einen
Verlade- oder Verstaufehler des Absenders zurückzuführen ist

Bundesgerichtshof 17.9.2015 Die durch das Entladen des Gutes durch den Unterfrachtführer gemäß § 419 Abs. 3 Satz 5 HGB bewirkte Beendigung der Beförderung im Unterfrachtverhältnis grundsätzlich ohne Einfluss auf den Hauptfrachtvertrag; keine Anwendung des § 452a HGB, wenn ein Schaden auf mehreren Ursachen beruht, die auf mehreren Teilstrecken eines Multimodaltransports gesetzt worden sind, und jede dieser Ursachen den Schaden allein verursacht hätte 2336

Sonstiges

Bundesgerichtshof 14.7.2015 Zu den Voraussetzungen eines wirksamen Vergleichsabschlusses nach § 278 Abs. 6 Satz 1 Fall 2 ZPO 2340

Bundesgerichtshof 22.10.2015 Zur Bestimmung des Wertes einer Vollstreckungsgegenklage nach dem Nennbetrag des vollstreckbaren Hauptanspruchs 2343

Bücherschau

Detlev Fischer Maklerrecht, 3. Aufl. 2344
Rezensent: Vizepräsident des BGH a.D. Wolfgang Schlick, Karlsruhe



9. Finanzplatztag der WM Gruppe
Themen u.a.:
Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services
2./3. März 2016 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV